

Der übersehene „Text“

Zur Hermeneutik des Zweiten Vatikanischen Konzils¹

Peter Hünemann

I. Kampf und Streit um die Auslegung des Konzils

Bereits während des Zweiten Vatikanischen Konzils setzt ein Ringen um die angemessene Auslegung der Konzilstexte ein. Sichtbarstes Zeichen dessen ist die „nota explicativa praevia“ zu *Lumen gentium*. Die Gründung der Zeitschrift „Concilium“ im unmittelbaren Anschluss an das Konzil und das Erscheinen der internationalen katholischen Zeitschrift „Communio“ von 1971 ab, gleichsam als Gegeninstanz, markieren den weitergehenden Streit² ebenso wie die Auseinandersetzungen um die kirchenrechtliche Umsetzung des Konzils: Einen Brennpunkt bilden die Diskussionen um die *Lex Ecclesiae Fundamentalis*³ und die Strukturen des neuen CIC. Die allgemeinen Auslegungsregeln für das II. Vaticanum, welche die Bischofssynode 1985 publiziert⁴, sind eine Antwort auf die unterschiedlichen hermeneutischen Ansätze, welche von der traditionalistischen Konzilsablehnung bis zur Stellung jener progressiven Kreise reichen, die eine Überwindung des II. Vaticanums um des Geistes dieses Konzils selbst willen fordern.⁵ Ein anschauliches Beispiel, wie sich diese Auseinandersetzung heute fortsetzt, stellt die Diskussion zwischen Avery Kardinal Dulles und John W. O'Malley in der Zeitschrift „America“, 2003, dar.⁶

Bei diesen Auseinandersetzungen geht es nicht einfach um Abklärung theoretischer Fragen. Es geht um die Ausrichtung der Kirche. Die Teilnahme hoher und höchster Würdenträger an dieser Debatte – hier ist u.a. auf Kardinal Ratzinger, den jetzigen Papst, die Kardinäle de Lubac, Kasper, Lehmann, Dulles hinzuweisen – lässt die umfassende Bedeutung dieses Interpretationsstreites deutlich erkennen. Zugleich wird eine spezifische Problematik des Zweiten Vatikanischen Konzils und seiner Rezeption deutlich. Zweifellos haben die Stellungnahmen der Kardinäle und der zahlreichen, auch international bekannten Theologen gewisse Klärungen gebracht. Zugleich aber zeigt sich in diesem Streit auch, dass die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils trotz der minimalen Anzahl von Gegenstimmen, mit denen sie jeweils verabschiedet wurden, nicht als Bezugspunkte eines die ganze Kirche umgreifenden Konsenses wahrgenommen werden, sondern als Anlass zu Kontroversen.

Zu dieser Situation, die zweifellos lähmend auf die Kirche wirkt, hat eine Interpretationstendenz nicht unwesentlich beigetragen, die von Anfang an von einem Gegensatz zwischen Majorität und Minorität im Konzil ausging⁷ und die konziliarischen Texte wesentlich als Kompromisspapiere charakterisiert. So spricht Pottmey-

er von der „inneren Inkohärenz der konziliaren Texte“⁸, O'Malley nennt die Konzilsdokumente „Komitee-Dokumente, voll von Kompromissen und Ambiguitäten“⁹, Pesch schließlich spricht mit Seckler sogar von einem „kontradiktorischen Pluralismus“¹⁰, welcher die Lösung der Fragen einer kommenden Synthese überlässt. Zahlreiche Autoren finden sich bei solchen oder ähnlichen Urteilen durch Paul VI. bestätigt, der in seiner Ansprache am Konzilsende feststellte, dass das Konzil nicht die Absicht hatte, alle aufgeworfenen Probleme zu lösen, sondern einige „zum Zweck des weiteren Studiums zurückgestellt wurden, das die Kirche darüber anstellen will, andere in begrenzten und allgemeinen Ausdrücken darstellt, die deshalb offen bleiben für ein weiter und tiefer gehendes Verständnis und eine Vielzahl von Applikationen“.¹¹

Die Konsequenzen dieser Sicht des Zweiten Vatikanischen Konzils zeigen sich unter anderem darin, dass z.B. von Kanonisten die Position vertreten wird, die Veröffentlichung des CIC von 1983 gebe die Grundregel für die Interpretation des Zweiten Vatikanischen Konzils vor, insofern sich hier das päpstliche Lehramt ausdrücklich auf das Zweite Vatikanische Konzil zurückbezieht und eine eindeutige, die Ambiguitäten und Komplexitäten des Konzilstextes auflösende Interpretation gegeben habe.

Eine gewisse Veränderung der Debatte über die Hermeneutik des Konzils ist in jüngster Zeit dadurch eingetreten, dass einzelne Theologen, die auf der Semiotik beruhenden Textanalysen und die korrespondierenden Interpretationen als Instrumentar für die Textauslegung aufgegriffen haben. So unterscheidet Ormond Rush zwischen einer „Hermeneutik der Autoren“, der „Hermeneutik des Textes“ und der „Hermeneutik der Empfänger“.¹² Er fasst unter „Hermeneutik der Autoren“ die weithin vorherrschende Interpretationsweise zusammen. Im Rahmen einer „Hermeneutik des Textes“ grenzt er das Genus der Dokumente des II. Vaticanums von den vorausgehenden konziliaren Lehrdokumenten ab. Das Ziel des Konzils bestand nicht in der Abwehr spezifischer Irrtümer, etwa in der Form von Canones, sondern in seiner pastoralen Absicht, die Kirche „im Licht von drängenden zeitgenössischen Fragen zu erneuern“.¹³ Er nennt als weitere Charakteristiken die rhetorischen und stilistischen Merkmale der Dokumente, ihrer Struktur, Intra- und Intertextualität der verschiedenen Texte. Erst aus einem solchen Aufweis der Eigentümlichkeiten des Textes ergebe sich auch der „Geist“ des Konzils, der die Interpretation leiten müsse.

Von dieser „Hermeneutik des Textes“ unterscheidet Rush die „Hermeneutik der Empfänger“. Er geht dabei von der Feststellung Ratzingers aus, dass das Konzil zwar seine Erklärungen verbindlich formuliert hat, dass sich die historische Bedeutung aber erst im Rezeptionsprozess entfaltet, jenem Prozess der Erläuterung und der Abklärung, welche Texte im Leben der Kirche finden.¹⁴ In diesem Zusammenhang behandelt Rush die in der modernen Textanalyse erörterte Bedeutung des aktiven Lesers.¹⁵ So mündet seine Reflexion in ein Plädoyer für die Bedeutung der Rezeption durch den *sensus fidei* der Glaubenden in den einzelnen Ortskirchen mit ihrer jeweiligen Kultur, ihren sozialen Differenzen etc. Daran schließt sich an eine Zurückweisung verschiedener Formen,

geschichtliche Kontinuität zu denken¹⁶ und eine werbende Rede für eine „Pneumatologie der Rezeption“, die mit „Mikro-Brüchen“ im Strom der Tradition rechnet. Den Schlüssel zu dieser Art des Umgangs mit dem Konzil und seiner im Geist erfolgenden Interpretation sieht Rush gegeben in dem einleitenden Satz von SC 14:

„Die Mutter Kirche wünscht sehr, dass alle Gläubigen zu jener vollen, bewussten und tätigen Teilnahme an den liturgischen Feiern geführt werden, die vom Wesen der Liturgie selbst erfordert wird und zu der das christliche Volk, ‚das auserwählte Geschlecht, das königliche Priestertum, der heilige Stamm, das Eigentumsvolk‘ (1 Petr 2,9; vgl. 2,4f), kraft der Taufe das Recht und die Pflicht hat.“

Der Sinn dieses Satzes wäre von der einschränkenden Bezugnahme auf liturgische Feiern auf das gesamte gläubige, kirchliche Leben zu erweitern.¹⁷

Die Zusammenfassung, welche Ormond Rush von der bisherigen Diskussion um die Interpretation des II. Vaticanums bietet und die Anreicherung dieser Diskussion durch die Einbeziehung von Momenten der Texthermeneutik und der Adressatenhermeneutik ist höchst verdienstvoll. Es stellt sich aber zugespitzt am Ende die Frage: Bedarf es, um zu diesem von ihm vorgeschlagenen Umgang mit der Tradition und der Glaubensüberlieferung zu kommen, des Zweiten Vatikanischen Konzils? Bedarf es dafür eines Studiums seiner Texte? Sind dies nicht so allgemeine Perspektiven, dass man dazu die Texte des II. Vaticanums und des konziiliaren Ringens um Einzelformulierungen gar nicht mehr benötigt?¹⁸ Verliert das Konzil damit nicht seine orientierende Funktion?

Hinzu kommen sachliche Bedenken, und sie beziehen sich auf den Zusammenhang jener drei Hermeneutiken, von denen der Autor spricht: der Hermeneutik der Autoren, der Hermeneutik des Textes und der Hermeneutik der Empfänger. Sie stehen in diesem Entwurf in gewisser Weise nebeneinander, ohne miteinander verflochten zu sein.

Um in dieser komplexen Frage des angemessenen Verständnisses des Zweiten Vatikanischen Konzils einen Schritt weiter zu kommen, soll im Folgenden - im Anschluss an die Unterscheidung einer „Hermeneutik“ der „Autoren“, des „Textes“ und der „Empfänger“ - zunächst eine zentrale, aber in der gesamten Diskussion bislang nicht behandelte Frage gestellt werden, die Frage nämlich nach dem Textgenus der konziiliaren Dokumente. Von der so entfalteten Problematik her soll dann in weiteren Schritten eine Annäherung an den Text erfolgen.

II. Eine zentrale, nicht behandelte Frage

Sowohl bei den Autoren, die Rush unter dem Stichwort „Hermeneutik der Autoren“ zusammenfasst, wie bei Theologen, die wie Ormond Rush selbst, O'Malley oder Gerhard Hall von einer notwendigen, textanalytischen Fragen der Rhetorik, des Stils einbeziehenden „Hermeneutik des Textes“ und von einer „Hermeneutik

der Leser“ als Komplement zur „Hermeneutik der Autoren“ ausgehen, wird eine Frage ausgeschlossen. Die zentrale, nicht behandelte Frage für alle diese Interpreten ist die Frage nach dem Textgenus der Dokumente.¹⁹

Die großen Konzilien der Kirche haben von Nikaia ab Canones beschlossen, lehramtliche Definitionen und Gesetzestexte, die die Lebensordnung der Kirche betreffen.²⁰ Matthias Joseph Scheeben ordnet demgemäß – nach dem I. Vaticanum – die konziliaren Beschlüsse formal der *potestas jurisdictionis* zu.²¹ Das Textgenus dieser Konzilsbeschlüsse sind „Urteile“ und „Gesetze“. Scheeben spricht deshalb von „Lehrvorschriften“. Offensichtlich repräsentieren die Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils nicht dieses Textgenus. Es finden sich bei einer Reihe von Interpreten des Zweiten Vatikanischen Konzils bzw. bei Teilnehmern an der hermeneutischen Diskussion Klagen darüber, dass man – im Gegensatz zu anderen Konzilien – keine klar verurteilten Positionen findet. Andere sprechen davon, dass dieses Konzil, weil es sich selbst als pastorales bestimmt hat und keine Definitionen vorgelegt hat, im Rahmen der dogmatischen Definitionen der vorausgehenden Konzilien – nämlich des I. Vaticanums und des Trienter Konzils – zu interpretieren sei. Mit was für einem Textgenus aber hat man es dann zu tun? Ormond Rush konstatiert:

„Das Genus der Dokumente des II. Vaticanums ist einzigartig in der konziliaren Lehrgeschichte. Pastoral in der Ausrichtung, beabsichtigte das Konzil bewusst nicht, spezifische Irrtümer anzugreifen, sondern die Kirche im Licht von drängenden zeitgenössischen Fragen zu erneuern.“²² Diese Auskunft umschließt zwar generelle Aussagen hinsichtlich der Textintention, nennt aber nicht das spezifische Textgenus, sondern grenzt es lediglich negativ gegenüber den „Lehrvorschriften“ jurisdiktioneller Art der früheren Konzilien ab.

Die Antwort, welche im Konzil selbst auf die Frage nach dem Verbindlichkeitscharakter der einzelnen Dokumente gegeben wird, verweist auf den Text selbst²³, statuiert, dass „Definitionen“ nur dort gegeben sind, wo dies aus den Texten selbst hervorgeht, und unterstreicht im Übrigen den verbindlichen Charakter aller Aussagen.

Warum ist die Frage nach dem Genus der Texte des Zweiten Vatikanischen Konzils so bedeutsam? Weil sich vom Genus des Textes her allererst die genaue

Der Autor

Prof. Dr. Dr. hc. Peter Hünermann, geb. 1929 in Berlin. Studium der Philosophie und Theologie in Rom. 1955 Priesterweihe. 1958 Promotion zum Dr. theol. 1967 Habilitation in Freiburg i.Br. 1968 Gründung des Stipendienwerkes Lateinamerika-Deutschland zusammen mit Bernhard Welte. 1971–1982 Professor für Dogmatik in Münster. Ab 1982 Professor für Dogmatik in Tübingen. 1989–1995 Gründungspräsident der Europäischen Gesellschaft für Katholische Theologie. 1996–2002 Gründungspräsident des Internationalen Netzwerkes der Gesellschaften für katholische Theologie. Neuere Veröffentlichungen u.a.: *Jesus Christus. Gottes Wort in der Zeit. Eine systematische Christologie* (Münster 21997); *Dogmatische Prinzipienlehre. Glaube – Überlieferung – Theologie als Sprach- und Wahrheitsgeschehen* (Münster 2003); *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil*, 5 Bde. (als Herausgeber, Freiburg u.a. 2004–2005); *H. Denzinger, Enchiridion symbolorum definitionum et declarationum de rebus fidei et morum – Kompendium der Glaubensbekenntnisse und kirchlichen Lehrentscheidungen* (als Herausgeber, Freiburg u.a. 402005). Anschrift: Engwiesenstr. 14, D-72108 Rottenburg. E-Mail : peter.huenermann@uni-tuebingen.de.

Zuordnung der Autoren und ihrer Intentionen hinsichtlich des Textes ergibt. Ebenso resultiert aus dem Genus der Texte selbst die grundlegende Weise, in welcher Leser bzw. Adressaten an den Text und seine Orientierung bzw. seine Aussage gebunden sind und in welchem Sinne sie ihre Kreativität einzusetzen haben.

Drei kleine Beispiele mögen dies verdeutlichen:

a) Ein Brief - als Textgenus - ist wesentlich durch die Intention des Verfassers bestimmt; er möchte dem Empfänger eine wichtige Botschaft oder auch nur ein freundliches Lebenszeichen übermitteln. So ist die Textintention wesentlich von der Intention des Autors her bestimmt, wenngleich ein Brief auch etwas über Dinge und Sachverhalte verraten mag, die gar nicht unmittelbar in der Intention des Autors liegen, wie etwa der kulturelle Hintergrund des Schreibers etc. Zugleich ist der Leser gefordert, sich primär an diese Intention des Verfassers zu binden und nicht etwa wie bei einem lyrischen Gedicht alle möglichen ästhetischen Fragen und Erwägungen in Betracht zu ziehen. Er würde damit den Text überfordern.

b) Ganz anders stellt sich die Lage bei einem lyrischen Gedicht dar: Die empirische Intention des Autors, seine unmittelbare Absicht tritt fast ganz hinter der Intention des Textes zurück. Der Text, einmal publiziert, steht gleichsam in sich und entfaltet seine eigene Intention. Zur Interpretation, zum Ermessen seiner Bedeutsamkeit wird die ganze ästhetische und geschichtliche Potentialität der Leser eingefordert. Dies bedeutet aber keine Beliebigkeit, da die Auslegung sich immer wieder am Text selbst und den von dort her sich ergebenden begründbaren Verweisen festmachen muss.²⁴

c) Greifen wir als dritte Textsorte auf ein Gesetz zurück. Ein Gesetz bindet Richter in einer ganz spezifischen Weise. Dabei steht z.B. im englischen Privatrecht der Wortlaut des Textes (*golden rule*) im Vordergrund; die Intention des Gesetzgebers wie das frühere *common law* kommen als zusätzliche Referenzpunkte für das Verständnis (*mischief rule*) in Betracht. Seit den 60er Jahren des 20. Jahrhunderts gilt der „zweckorientierte Ansatz“ (*purposive approach*): „... the literal meaning of the words is never allowed to prevail where it would produce manifest absurdity or consequences which can never have been intended by the legislator ...“²⁵ Damit ergibt sich auch hier - rein durch das Textgenus - eine ganz bestimmte Zuordnung von Autoren und Empfängern, die sich auf spezifische Weise vom poetischen Textgenus oder vom Brief als Text unterscheiden.

Die Frage stellt sich damit unabweislich: Wie ist das Textgenus des Zweiten Vatikanischen Konzils zu bestimmen?

III. Reflexionen zum Textgenus des Zweiten Vatikanischen Konzils

Die folgenden Schritte der Reflexion nähern sich der Bestimmung des Textgenus jeweils aus unterschiedlichen Perspektiven, wie man sich einem nur ungefähr

bekanntem Objekt nähert, in dem man es gleichsam aus unterschiedlichen Blickwinkeln in Augenschein nimmt.

Der
übersehene
„Text“

a) Die Dokumente des II. Vaticanums sind ein „Konzilstext“

Diese Feststellung scheint eine Banalität auszusprechen, ist aber von hoher Relevanz.²⁶ Eine Reihe von Verstehensmöglichkeiten sind dadurch ausgeschlossen. Ein Konzil besteht nicht einfach aus „empirischen Personen“, es bringt nicht einfach die Meinungen dieser Personen zum Ausdruck. Ein legitim einberufenes Konzil – und das II. Vaticanum verstand sich als ein solches – repräsentiert das Magisterium der Kirche, es ist mit dem Papst zusammen die höchste lehramtliche Instanz. Es beansprucht – auch dort, wo es nicht feierlich definiert – die Offenbarung Gottes selbst authentisch auszulegen. Es bindet damit die Gläubigen vom Papst bis zu den Laien, die einzelnen Glaubenden, wie die Gemeinden, die Ortskirchen, die Gesamtkirche und ihre respektiven Organe.

Daraus folgt im Hinblick auf die „Hermeneutik der Autoren“: die „Intention der Autoren“ tritt wesentlich hinter der „Intention des Textes“ zurück. Nur in der „Intention des Textes“ tritt das „Magisterium“ zu Tage. Die historischen Untersuchungen zu Absichten oder Bedeutungen einzelner Texte, die sich mit dem Namen einzelner Konzilsväter oder Gruppen von Konzilsvätern verbinden, sind infolgedessen lediglich Hilfsmomente zum Verstehen des Textes. Dies gilt auch von Gruppen wie „Mehrheit“, „Minderheit“ etc. Solche historisch feststellbaren Einzelmomente müssen grundsätzlich von der „Intention des Textes“ her gedeutet werden. Einen Konzilstext kann man folglich auch nicht einfachhin als Juxtaposition verschiedener Meinungen verstehen, da die Anbahnung des Textes, der historische oder der empirische Werdeprozess im Ergebnis eine neue Qualität gewinnt: Der Text wird zum Text des Konzils, beansprucht authentische und verbindliche Auslegung des Glaubens zu sein.

In Bezug auf die Hermeneutik des Empfängers folgt aus der aufgestellten „banalen“ These, dass der Text dem Leser Verbindliches sagen will, und zwar in allen seinen Abschnitten und Kapiteln. Damit ist jede „Auswahlhermeneutik“ ausgeschlossen. Der „Hermeneutik des Lesers“ sind vom Text selbst her bindende Orientierungen vorgegeben, die jede ungebundene, ungebührliche „Kreativität“ verbieten. Zugleich sind mit dieser Feststellung, dass es sich bei den Dokumenten des II. Vaticanums um einen „Konzilstext“ handelt, alle jene allgemeinen Regeln gegeben, die z.B. Walter Kasper in seinem Beitrag zur Hermeneutik des Konzils hervorhebt²⁷: Interpretation im Gesamtkontext von Schrift und Tradition etc.

b) Das II. Vaticanum ist ein spezifisches Konzil

Die allgemeinen Aussagen, die unter a) getroffen wurden, bekommen einen zugespitzten Sinn durch die Eigenart des II. Vaticanums. Diese Eigenart leuchtet auf im Vergleich mit Trient und dem I. Vatikanischen Konzil.

Das Trienter Konzil verabschiedet lehramtliche Definitionen und Reformdekrete angesichts der Missstände in der Kirche und der lehrmäßigen Thesen der Reformation. Durch die konziliare Arbeit löst das Konzil eine Wirkungsgeschichte aus,

die zu einer wesentlichen Erneuerung kirchlichen Lebens in allen Bereichen führt.

Ähnlich antwortet das I. Vaticanum mit Definitionen auf die Unbedingtheitsansprüche der modernen Wissenschaftsgesellschaft und den unbedingten Souveränitätsanspruch moderner Staaten.²⁸ Auch dieses Konzil löst eine breite Wirkungsgeschichte aus. Die Kirche gewinnt ein verändertes Antlitz. Ausdruck dessen ist - neben vielen anderen Momenten - die Neufassung des kirchlichen Rechts.

Das II. Vaticanum reiht sich in diese Tradition ein, allerdings mit dem entscheidenden Unterschied, dass dieses Konzil sich nicht genötigt sieht, definierende Ausgrenzungen vorzunehmen. Es zielt vielmehr unmittelbar auf jene Erneuerung der Kirche und des kirchlichen Lebens, welche sich im Gefolge von Trient und dem I. Vaticanum als Wirkungsgeschichte ergeben hat. Diese Eigenart des Zweiten Vatikanischen Konzils ergibt sich ebenso aus der Zusammenrufung des Konzils durch Johannes XXIII.²⁹ wie den Entscheidungen der Konzilsväter, vor allem während der ersten Sitzungsperiode³⁰, der von ihnen entfalteten Arbeitsweise³¹, den wichtigen Aussagen Pauls VI. über Sinn und Arbeit des Konzils.³²

c) Annäherung an das spezifische Textgenus – eine Qualitätenbestimmung

Befanden wir uns im Teil b) in weitgehender Übereinstimmung mit Ormond Rush, so führen der jetzt anstehende und die folgenden Schritte darüber hinaus.

Eindeutig ist, dass das Spezifikum des Textgenus und die Eigentümlichkeit des Konzils eine Einheit bilden. Umfasst das Proprium des Konzils, wie es in der Einberufung, in den Arbeitsweisen und Entscheidungen der Konzilsväter zum Ausdruck kommt, die *konstitutiven Schritte der Textgenese*, so ist das Textgenus nichts anderes als der Ausdruck und das Resultat dieser Textgenese: die Gestalt, die grundsätzlich dem Corpus der Konzilsdokumente ihre Identität verleiht. Nähern wir uns also der Bestimmung des Textgenus, indem wir das Proprium des Konzils in seinen mannigfaltigen Manifestationsweisen als Orientierung benutzen.

1. Das Textgenus ist geprägt durch eine *Grundlagenreflexion*. Paul VI. hat die Aufgabe des Konzils, wie sie von Johannes XXIII. vorgezeichnet und vom Konzil aufgegriffen und ausgestaltet wurde, in die Frage gefasst: „Kirche, was sagst du von dir selbst?“³³ Die Konzilsdokumente stellen eine Grundlagenreflexion dar auf das, was Kirche in der modernen Welt ist, was sie zu tun hat, wie sie sich in Beziehung zu den Menschen, den Religionen, den modernen Entwicklungen zu setzen hat. Grundlagenreflexion meint in diesem Kontext eine theologische Reflexion, die aber nicht angestellt wird, um Fragen der Gotteslehre, der Christologie, der Pneumatologie etc. näher zu erläutern. Es ist eine theologische Reflexion, die die Grundorientierung der Kirche in ihrem geschichtlichen Dasein erhellen soll. Entsprechend setzt etwa die Offenbarungskonstitution mit einer Rückbesinnung auf den sich selbst offenbarenden Gott ein, spricht von Offenbarung in der alttestamentlichen Heilsökonomie und charakterisiert Jesus Christus, sein Leben

und Zeugnis, seinen Tod, seine Auferstehung und die Sendung der Jünger, um von dort aus die Präsenz der göttlichen Offenbarung und ihre Weitergabe durch Schrift und Tradition zu charakterisieren, bis hin zu Grundprinzipien der exegetischen Arbeit und der Rolle der Schriftmeditation im gläubigen Leben der Einzelnen und der Gemeinden.³⁴

Weil es um eine theologische Grundlagenreflexion im Blick auf die Kirche und das kirchliche Leben der Glaubenden geht, werden die fundamentalen Fragen notwendigerweise auf jeweils unterschiedlichen Ebenen abgehandelt. Die verschiedenen Ebenen besitzen jeweils ihre eigene Sachlogik, müssen aber in einem Verhältnis der Homologie gesehen werden. Zugleich waltet hier ein jeweiliger Fundierungszusammenhang.³⁵

2. Das Textgenus präsentiert die *Prinzipien* der Lebens- und Sozialordnung der Kirche. Die im vorausgehenden Abschnitt angesprochene theologische Grundlagenreflexion ist derart strukturiert, dass über die Brechung auf die verschiedenen Ebenen die Prinzipien der Lebens- und Sozialordnung der Kirche sichtbar werden. Theologische Grundlagenreflexion kann in unterschiedlichen Horizonten und mit unterschiedlichen Akzentsetzungen erfolgen. Es geht in den Texten des Zweiten Vatikanischen Konzils um die Herausarbeitung jener *Prinzipien*, die das gläubige Leben und das Miteinander in der Kirche, mit den Menschen und der Welt ermöglichen, tragen und bestimmen sollen. Auch diese Charakteristik zeigt sich sehr deutlich in der großen Diskussion, welche zur Absetzung des vorbereiteten Schemas über das Verhältnis von Schrift und Tradition und zur völligen Neuerarbeitung des Offenbarungsschemas führte.³⁶ Es ist auffällig, mit welcher Intensität die Konzilsväter darauf hinwiesen, dass man zu den Menschen heute nicht so sprechen könne, wie das vorbereitete Schema dies tue. Immer wieder wird in einer generellen Weise auf den mangelnden pastoralen Charakter der Äußerungen hingewiesen.

3. Das Textgenus des Zweiten Vatikanischen Konzils ist dadurch charakterisiert, dass es beansprucht, *Richtmaß* aller kirchlichen Aktivitäten zu sein. Bezeichnen die Prinzipien jene Wurzeln, aus denen gläubiges Leben und kirchliches Miteinander sich jeweils speisen, von woher ihr lebendiges Sich-Entfalten und das Miteinander jeweils erwachsen, so steht mit dem Stichwort vom „*Richtmaß*“ der normative Charakter, der sich mit den Prinzipien verbindet, vor Augen. Das bedeutet, dass das Corpus der Konzilstexte die kirchliche Wirklichkeit nicht einfach abbildet, aber auch nicht einfach ein Ideal entwirft, ohne auf die nötige „Erdung“ zu achten. Die Dokumente stellen ein Genus dar, das Normen, und zwar für die unterschiedlichen Ebenen, enthält. Das bedeutet, diese Normen spielen nicht einfach auf der juristischen Ebene, sie beziehen sich ebenso auf die Ebene der Ethik und Sozialethik wie auf die Praxis des Glaubens, der Hoffnung und der Liebe, der Frömmigkeit individueller und gemeinschaftlicher Art. Es sind operationale Normen. Dabei beansprucht das Konzil keineswegs enzyklopädische Vollständigkeit. Es möchte Grundorientierungen normativer Art herausarbeiten, und die Konzilsväter greifen öfter auf typische Situationen und modellhafte grundsätzliche Antworten zurück. Diese „Mischung“ entspricht der oben aufge-

zeigten theologischen Grundlagenreflexion und der Herausarbeitung der Prinzipien der Lebens- und Sozialordnung der Kirche.

4. Das Textgenus ist dadurch bestimmt, dass sich die Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils als Ausdruck des *Basiskonsenses* der katholischen Kirche präsentieren.

Der *Basiskonsens* umschließt eine Fülle von Referenzpunkten. Der Text beansprucht zum einen die Identität des Glaubens, wie er durch Schrift und Tradition bezeugt in der heutigen Zeit auszulegen ist. Hier ist also der Assenz, die Zustimmung zu den maßgeblichen Zeugnissen der Offenbarung und der Überlieferung des Offenbarungsgeschehens ebenso impliziert wie die Berücksichtigung der gegenwärtigen Lebenssituation der Menschen bzw. der Menschheit und der Welt. Dieser grundlegende Glaubenskonsens wird bezeugt durch das gesamte Bischofskollegium unter seinem Haupt, dem Papst, versammelt im Konzil. Der Text beansprucht darüber hinaus, den Konsens der unterschiedlichen Ortskirchen und der Universalkirche zu repräsentieren, die diese Dokumente faktisch und rechtlich rezipiert haben, mit Ausnahme der kleinen Gruppe um Erzbischof Lefebvre, die mit ihm ins Schisma gegangen ist. Als ein solches Dokument des *Basiskonsenses* übt dieser Text ebenso eine Legitimations- wie eine Streitentscheidungsfunktion aus. Zugleich erfüllt er eine Limitationsfunktion in Bezug auf die Ausübung von Autorität in der Kirche.

5. Es handelt sich schließlich um ein Textgenus, das einen Vorrang gegenüber allen übrigen autoritativen Weisungen und Verlautbarungen besitzt, die von Autoritäten in der Kirche gegeben werden können.

Durch Beschluss und Inkraftsetzung sind Papst und Bischöfe ebenso wie die übrigen Christgläubigen auf diesen Text verpflichtet. Im Hinblick auf alle Formen von Autoritätsausübung ist dieser Text zu beachten und zu respektieren. Die Vorordnung kommt klar zum Ausdruck, beispielsweise in der Apostolischen Konstitution *Sacrae Disciplinae Leges* und im Vorwort des CIC von 1983. Die Kodexreform „sollte nämlich gemäß den Beratungen und Grundsätzen erfolgen, die vom Konzil selbst erst noch festgelegt werden mussten“.³⁷

Wie lässt sich nun das Textgenus der Dokumente des Zweiten Vatikanischen Konzils, das durch die oben gekennzeichneten Qualitäten bestimmt ist, benennen?

d) Die angemessene Bezeichnung des Textgenus

Traditionellerweise umfasst eine angemessene Bezeichnung eines Sachverhaltes „genus“ und „differentia specifica“. Das Genus fasst den entsprechenden Sachverhalt mit einer Reihe von anderen Sachverhalten zusammen, die eine Familienähnlichkeit aufweisen, die *differentia specifica* unterscheidet den entsprechenden Sachverhalt von den ähnlichen Sachverhalten. Die erste Frage, die sich stellt, lautet also, wo gibt es ähnliche Texte, welche die oben aufgeführten Eigenschaften aufweisen?

Hier lässt sich auf Verfassungstexte verweisen. Verfassungstexte entstehen zu meist aus einer Krise oder einem wesentlichen Innovationsbedürfnis eines Staa-

tes.³⁸ Sie repräsentieren eine auf die Lebensordnung der Menschen in einer staatlichen Gemeinschaft angestellte Grundlagenreflexion, in der zugleich die tragenden Prinzipien, aus denen sich die Lebens- und Sozialordnung ergibt, benannt werden. Eine Verfassung gibt den normativen Rahmen, das Richtmaß für das rechtliche und politische Handeln, aber auch für die zivilgesellschaftlichen Aktivitäten vor. Es ist Ausdruck eines fundamentalen gesellschaftlichen Konsenses und legitimiert die grundlegenden Autoritäten, zugleich limitiert es ihre Funktionen. Schließlich ist eine Verfassung im staatlichen Bereich die höchste Form einer solchen „Grundordnung“. Sie ist umfassend, d.h. erstreckt sich auf alle Bürger und die Fremden in einem gegebenen Staat, sie wirkt in alle Lebensbereiche hinein und ist infolgedessen nicht einfach punktuell oder partikular.³⁹

Gehören die Konzilsdokumente als Textcorpus zum Genus von Verfassungstexten, so ist auch die *differentia specifica* gegenüber staatlichen Verfassungen zu markieren. Ein Aspekt der *differentia specifica* wird bereits in historischer Sicht erkennbar: Staatliche Verfassungen entstehen in der Neuzeit angesichts des Zusammenbruchs der monarchischen Staatsgewalt, die sich aus originärem bzw. göttlichem Recht legitimierte. Verbunden mit der Verfassung und ihrem Konsens war somit die Konstitution einer neuen höchsten Staatsgewalt. Die Kirche hat demgegenüber im I. Vaticanum die Autorität in der Kirche aus göttlicher Einsetzung hergeleitet. Wie in staatlichen Verfassungen wird aber auch in den Texten des II. Vaticanums von Kompetenzen und Kompetenzbegrenzungen der Autorität in der Kirche gehandelt, insbesondere von der Art und Weise, wie diese Kompetenzen auszuüben sind, welcher Geist die institutionellen Beziehungen etc. zu prägen hat.

Ein zweiter grundlegender Unterschied in Bezug auf den Verfassungstext eines Staates besteht darin, dass der staatliche Verfassungstext sich auf die rechtlich-politische Dimension des öffentlichen Lebens bezieht, der Konzilstext hingegen auf die institutionell-öffentlich-rechtliche Dimension ebenso wie auf die moralisch-sittliche Ebene und die Fragen der Glaubenspraxis und Glaubensüberzeugungen. Man wird folglich das Textgenus des II. Vaticanums als „Verfassung gläubigen kirchlichen Lebens“ oder kurz als „Constituante des Glaubens“ bezeichnen können. Letzterer Ausdruck ist wahrscheinlich vorzuziehen, da er das naheliegende Missverständnis vermeidet, es handle sich lediglich um die rechtliche institutionelle Verfassung der Kirche, wie sie in der *Lex Fundamentalis Ecclesiae* ins Auge gefasst worden war.

IV. Einige Folgerungen aus der Bestimmung des Textgenus

a) Ambiguitäten und der „kontradiktorische Pluralismus“

Die schärfste Kritik am Text des II. Vaticanums besteht wohl im Vorwurf, es sei ein Kompromisstext, es sei „im Extremfall nicht selten mit dem Kompromiss des ‚kontradiktorischen Pluralismus‘ zu rechnen“⁴⁰. Nun konstatieren Verfassungs-

rechtler ausdrücklich, dass Verfassungstexte zumeist einen Fragment- und Kompromisscharakter haben⁴¹: Verfassungen haben sehr häufig einen Fragmentcharakter, weil sie Grundlagenreflexionen vorlegen und Prinzipien angeben, ohne immer Vollständigkeit zu erreichen, und die Ausführung den verschiedenen kompetenten Organen überlassen. Verfassungen haben häufig Kompromisscharakter, weil sie eine „Friedensordnung“ konzipieren, die unterschiedliche Gesichtspunkte einschließen muss. Die konkrete Vermittlung kann von der verfassungsgebenden Versammlung vielfach gar nicht geleistet werden. Gilt dies allgemein vom Textgenus Verfassungen, so auch von der „Verfassung des Glaubens“, wie vom Zweiten Vatikanischen Konzil vorgelegt.

Greifen wir als Beispiel auf das von Pesch angeführte 3. Kapitel der Kirchenkonstitution *Lumen gentium* zurück, wo Kollegialität der Bischöfe und Primatialgewalt des Papstes gelehrt werden.⁴²

Beide Momente, Kollegialität und Primatialgewalt, werden offensichtlich vom Konzil als wesentlich erachtet. Die Kirche hat und braucht eine Primatialgewalt, und sie ist wesentlich geprägt durch die Kollegialität des gesamten Episkopats.⁴³ Selbstverständlich bedarf die Zusammengehörigkeit und Vermittlung beider Momente einer theologischen und vor allem einer praktischen Vermittlung. Die Richtung, wie die theologische und die praktische Vermittlung aussehen könnte, ist durch die Hinweise auf die Bischofssynode in *Lumen gentium* selbst gegeben⁴⁴, wengleich das Konzil keineswegs behauptet, mit der Einführung der Bischofssynode – die im Übrigen unterschiedlich ausgestaltet werden kann – sei die Frage nach der Vermittlung beider Prinzipien bereits beantwortet oder realisiert. Die Art, wie Johannes Paul II. diese Frage nach dem „Wie“ der Primatialgewalt in seiner Enzyklika *Ut unum sint* aufgreift, weist in die gleiche Richtung.⁴⁵

Dass der Sinn und die Funktion der Primatialgewalt auch bei weitgehender synodaler Bearbeitung der regulären Regierungsgeschäfte gewahrt bleiben, wenn etwa aus gewichtigen Gründen ein primatiales Veto möglich ist bzw. bei außerordentlichen Situationen eine primatiale Handlungskompetenz besteht, kann kaum gelehrt werden.⁴⁶

Ausgehend vom gegebenen Textgenus sieht man hier weder Möglichkeit noch Notwendigkeit, in Bezug auf die Aussagen über Primat und Kollegialität in *Lumen gentium* von „kontradiktorischem Pluralismus“ zu sprechen. Eine solche Möglichkeit ergibt sich lediglich, wenn man von einem Konzilstext ausgeht, der vom Genus her die Urteils- bzw. Gesetzesform besitzen würde.

b) Spezifische Gefährdungen und Grenzen des genannten Textgenus

Verfassungen bilden ein Textgenus, das trotz seiner Autorität höchst gefährdet und nicht einfach absicherbar ist. Dies gilt mutatis mutandis auch vom Textcorpus des Zweiten Vatikanischen Konzils. Verfassungstexte bilden nicht einfach die faktische „Verfassung einer Gesellschaft“ ab. Die realen Machtbalancen, die „Hackordnungen“ können erheblich von dem im Verfassungstext vorgezeichneten Gefüge abweichen. Es ist selbstverständlich, dass die unterschiedlichen

Machtzentren immer wieder ihre Einflusszonen zu erweitern suchen. Dementsprechend bleibt ein Verfassungstext nur solange faktisch in Kraft, als er von dem entsprechenden Konsens aller getragen und gestützt wird. Ein Verfassungsgericht ist keineswegs in allen Staaten vorgesehen. Es ist sicher ein bedeutsames Mittel, das Gewicht einer Verfassung immer wieder ins Gedächtnis zu rufen und die verantwortlichen Akteure auf ihre Bindung an die Konstitution hinzuweisen. Ein absolutes Sicherungsinstrument ist ein Verfassungsgericht nicht. Es gibt genügend Verfassungen in der Staatenwelt, die faktisch nur auf dem Papier stehen und keine Bindungskraft ausüben.⁴⁷

Ein solcher Zustand kann durch eine „Verfassungsaushöhlung“ einsetzen. Es handelt sich bei solcher Aushöhlung noch nicht um förmliche Verfassungsbrüche. Grimm beschreibt Verfassungsaushöhlungen wie folgt: „Von verfassungsaushöhlender Verfassungswirklichkeit kann man sprechen, wenn sich politische Einrichtungen oder Praktiken entwickeln, die von der Verfassung weder zugelassen noch verboten sind, aber die Verwirklichung verfassungsrechtlich gesetzter Ziele oder das Funktionieren von verfassungsrechtlich vorgesehenen Institutionen und Prozeduren beeinträchtigen“.⁴⁸ Verfassungsbrüche liegen dann vor, wenn Vorschriften der Verfassung direkt durchbrochen werden, insbesondere wenn solche Durchbrechungen zur gängigen Praxis werden.

Gefährdungen und Grenzen des Textgenus „Verfassung“ liegen folglich darin, dass die Verfassung auf den freiheitlichen Konsens, insbesondere der unterschiedlichen Autoritäten angewiesen ist.

Diese Gefährdung und dieser bestimmte Typus von Grenze ist auch beim Textcorpus des II. Vaticanums gegeben. Die Erfahrungen der Kirchengeschichte zeigen, wie anfällig auch kirchliche Autoritäten für die Versuchung der Macht sind. Dass mit der Moderne ganz neue Typen von Machtakkumulationen gegeben sind, liegt auf der Hand. Auf Grund der veränderten Kommunikationsmöglichkeiten, der immens intensivierten Organisationsmöglichkeiten, sind Formen der Massenbeeinflussung, der Schaffung zentralistischer Regierungs- und Administrationsformen entstanden, die vorher unbekannt waren. Die Frage entsteht, inwiefern die Vorgaben des II. Vaticanums sich in dieser Situation behaupten können, sowohl mit ihren Akzentsetzungen wie mit ihren autoritätsbegrenzenden Aussagen. Auch hier gibt es Möglichkeiten der „Aushöhlung“ und des „Verfassungsbruches“. Gewahrt wird der „Text“ des II. Vaticanums nur, wenn die unterschiedlichen Gruppen, die verschiedenen Autoritäten, das Volk Gottes sich auf das II. Vaticanum berufen und seine Geltung und Normativität immer erneut einfordern und zur Geltung bringen. Theologen und Kanonisten wird bei dieser Arbeit ein besonderes Gewicht zukommen.

c) Das Textgenus, die Rezeptionsgeschichte und die Zukunft des II. Vaticanums

Den Beschluss der vorliegenden Skizze soll eine kurze Rückbesinnung auf die Rezeptionsgeschichte und ein Vorblick auf die Zukunft des II. Vaticanums bilden. Unmittelbar im Anschluss an das Konzil hat eine erste Welle der Rezeption

eingesetzt, mit der eine tiefgreifende Reform, entsprechend den Vorgaben des Konzils verbunden war. Liturgiereform und Revision des CIC sind nur die sichtbarsten Zeichen dafür. Nicht minder beachtlich sind die durch das Konzil ausgelösten Transformationen im Bereich der Theologie, insbesondere bei der Ausbildung eigener Theologietypen in den verschiedenen Kontinenten und Kulturräumen.⁴⁹ Am bedeutendsten aber dürften die Veränderungen im Volke Gottes sein, in der Entfaltung eines Bewusstseins von der Mündigkeit, Selbstständigkeit, Verantwortlichkeit insbesondere der Laien.

Es ist unübersehbar, dass sich im Verlauf der Rezeptionsgeschichte relativ bald auch die faktische Machtbalance in der Kirche zur Geltung gebracht hat. Diese Vorgänge trugen zum Teil die Züge der Verfassungsaushöhlung, indem in den jeweiligen Begründungen von solchen Erlassen und Dekreten auf selektive Zitationen des II. Vaticanums zurückgegriffen wurde. In jüngsten Verlautbarungen zur Liturgie wurden eine Reihe konziliarer Weisungen außer Kraft gesetzt.⁵⁰ Noch entscheidender als solche Vorgänge dürfte es allerdings für die Zukunft sein, ob es gelingt, das Textcorpus des II. Vaticanums als *bleibende Richtschnur* zu rezipieren. Nur wenn der Text des II. Vaticanums nicht in einmaliger Funktion erfüllt, sondern für jeweils anstehende Probleme und deren Aufarbeitung immer wieder neu herangezogen wird, kommt sein Charakter wahrhaft zur Geltung.

Dies bedeutet, dass auch die bisherige Revision kirchlicher Lebensordnungen - die auf Grund der ersten Rezeptionswelle erfolgt - von Zeit zu Zeit wieder auf den Prüfstand gestellt werden muss. Es bedeutet nicht, dass die gesamte bisherige Rezeption fraglich gemacht wird. Wohl aber ist das Augenmerk auf jene Bereiche zu richten, in denen im heutigen kirchlichen Leben dringende Fragen und Probleme entstehen, etwa hinsichtlich des Zentralismus in der Kirche, der von vielen Bischöfen und Ortskirchen beklagt wird. 40 Jahre nach dem Ende des Zweiten Vatikanischen Konzils ist die Frage nach dieser fortdauernden kritischen Funktion des Konzilstextes die entscheidende hermeneutische Frage.

¹ Ins Einzelne gehende Analysen und Begründungen wie weiterführende Literatur findet sich in dem Beitrag des Verfassers in: *Herders Theologischer Kommentar zum Zweiten Vatikanischen Konzil* (HThK Vat. II), hg. v. Peter Hünemann und Bernd Jochen Hilberath, Bd. 5: „Der Text - Gestalt, Werden, Bedeutung“ (Freiburg 2005).

² Die Schärfe und Bitterkeit in diesem Streit wird deutlich in den Erinnerungen von Henri de Lubac, *Meine Schriften im Rückblick*, Einsiedeln/Freiburg 1996, 476-483.

³ Winfried Aymans, *Das Projekt einer Lex Ecclesiae Fundamentalis*, in: Handbuch des katholischen Kirchenrechts, hg. v. J. Listl/H. Müller/H. Schmitz, Regensburg 1983, 68ff.; Paolo La Terra, *La formalizzazione dei doveri-diritti fondamentali dei fedeli nei progetti di lex ecclesiae fundamentalis fino al codex iuris canonici del 1983* (Pontificia Universitas Lateranensis, Thesis ad Lauream), Rom 1994.

⁴ Vgl. *Zukunft aus der Kraft des Konzils. Die außerordentliche Bischofssynode '85*. Die Dokumente mit einem Kommentar von W. Kasper, Freiburg 1986, sowie das Themenheft *Synode 1985 - eine Auswertung*, Concilium 22 (1986), 6.

⁵ Vgl. Hermann Josef Pottmeyer/Giuseppe Alberigo/Jean-Pierre Jossua (Hg.), *Die Rezeption des II. Vatikanischen Konzils*, Düsseldorf 1986, besonders den Beitrag von Menozzi.

⁶ Vgl. *America* 188 (2003), Heft 6 (24. Februar) 7-15, Heft 9 (17. März) 14f.29f., Heft 11 (31. März) 11-17.

⁷ Vgl. Antonio Acerbi, *Due ecclesiology. Ecclesiologia giuridica ed ecclesiologia di comunione nella „Lumen gentium“* (Collana nuovi saggi teologici 4), Bologna 1975 und Max Seckler, *Über den Kompromiss in Sachen der Lehre*, in: *Begegnung. Beiträge zu einer Hermeneutik des theologischen Gesprächs*, Graz/Wien/Köln 1972, 45-57.

⁸ Vgl. Hermann Josef Pottmeyer, *Vor einer neuen Phase der Rezeption des Vaticanum II. Zwanzig Jahre Hermeneutik des Konzils*, in: Pottmeyer/Alberigo/Jossua (Hg.), *Die Rezeption des II. Vatikanischen Konzils*, aaO., 47-65.

⁹ John W. O'Malley, *Tradition and Transition: Historical Perspectives on Vatican II* (Theology and Life Series 26), Willmington/Del. 1989, 45.

¹⁰ Vgl. Seckler, aaO. (Fn. 7), 56f.; Otto Hermann Pesch, *Das Zweite Vatikanische Konzil (1962-1965). Vorgeschichte - Verlauf - Ergebnisse - Nachgeschichte*, Würzburg 1993, 150-154.

¹¹ Ansprache in der öffentlichen Sitzung des II. Vatikanischen Konzils vom 7. Dezember 1965, vgl. HThK Vat.II, Bd. 5 (Anhang).

¹² Vgl. Ormond Rush, *Still Interpreting Vatican II, Some Hermeneutical Principles*, New York/Mahwah, N.J. 2004.

¹³ AaO., 36.

¹⁴ Vgl. Joseph Ratzinger, *Theologische Prinzipienlehre. Bausteine zur Fundamentaltheologie*, München 1982, 391f.

¹⁵ Es wird dabei nicht eigens bedacht, dass es bei der Entwicklung der Idee des „idealen Lesers“ im Unterschied zum empirischen Leser vornehmlich um poetische Texte und deren Verständnis geht.

¹⁶ Vgl. Rush, aaO., 58-63; 72-76; John W. O'Malley, *Tradition and Transition: Historical Perspectives on Vatican II*, Wilmington, Del. 1989, 44-81; ders., *The Style of Vatican II. The „how“ of the church changed during the council*, in: *America* 188 (2003), Heft 6 (24. Februar), 12-15 und Joseph A. Komonchak, *Vatican II as an „Event“*, in: *Theology Digest* 46 (1999), 337-352.

¹⁷ Vgl. Rush, aaO., 81f.

¹⁸ Diese Fragen drängen sich vor allem bei der Schlussreflexion von Rush auf, in der er einige sehr generelle Maximen über Sinn und Umgang mit den Dokumenten aufstellt.

¹⁹ O'Malley stellt die Frage nach dem neuen „Genre“ der Texte des II. Vaticanums und weist auf den Unterschied zu den vorangegangenen Konzilien hin. Er fordert eine Ergänzung der Auslegungsregeln um diesen Punkt. Er verfolgt die Frage nach dem Genre jedoch nicht weiter, sondern legt den Akzent auf den Stil der Sprache. Vgl. John W. O'Malley, *Vatican II: Official Norms. On interpreting the council, with a response to Cardinal Avery Dulles*, in: *America* 188 (2003), Heft 11 (31. März), 11-14, hier: 14. O'Malley formuliert als Leitfrage „Wie lehrte das Konzil?“, „Wie sagte es, was es sagen wollte?“ Hier sei das Konzil in ein „neues Sprachspiel“ eingetreten. Die hier gestellte Frage nach dem Textgenus geht über eine solche Frage nach dem „wie“ hinaus. Sie zielt nicht auf den individuellen Stil, sondern auf „typische“ Formen von Texten und ihre spezifische Pragmatik.

²⁰ Die Einfügung in das Glaubensbekenntnis, welche das Konzil von Nikaia vornimmt, wird durch den gleichfalls verabschiedeten Kanon abgrenzend genau bestimmt.

²¹ Vgl. Matthias Joseph Scheeben, *Handbuch der katholischen Dogmatik Bd. 1, Theologische Erkenntnislehre*, Freiburg 1959, 72-80. „Die autoritative Lehrvorschrift [...] gehört als ein gesetzgebender, resp. richterlicher Akt ebenso wie die die Lehre betreffenden verwaltenden

und beaufsichtigenden Akte offenbar formell nicht zur potestas ordinis, sondern zur potestas jurisdictionis resp. zu dem besonderen Zweig derselben, den man technisch Lehrgewalt nennt“ (aaO., 73).

²² Rush, aaO., 36.

²³ Vgl. *Notificatio* vom 15. November 1965: „Unter Berücksichtigung des konziliaren Brauchs und der pastoralen Zielsetzung des gegenwärtigen Konzils definiert diese heilige Synode nur das von den Angelegenheiten des Glaubens und der Sitten als von der Kirche festzuhalten, was sie selbst als solches ausdrücklich erklärt hat. Das Übrige aber, was die heilige Synode vorlegt, müssen alle und die einzelnen Christgläubigen als Lehre des höchsten Lehramtes der Kirche annehmen und umfassen entsprechend der Absicht der heiligen Synode selbst, die entweder aus dem zugrunde liegenden Gegenstand oder aus der Redeweise deutlich wird, gemäß den Richtlinien der theologischen Auslegung“, zitiert nach HThK Vat II., Bd. I, Die Dokumente des II. Vatikanischen Konzils, Freiburg 2004, 386.

²⁴ Umberto Eco sagt zur Rolle des Lesers von poetischen Texten: „Der Leser - als aktives Prinzip der Interpretation - gehört zum generativen Rahmen ein und desselben Textes“ (Umberto Eco, *Lector in fabula*, München/Wien 1987, 8.)

²⁵ Vgl. Dieter Henrich/Peter Huber, *Einführung in das englische Privatrecht*, Heidelberg 2003, 29-31.

²⁶ Vgl. dazu Peter Hünemann, *Zu den Kategorien „Konzil“ und „Konzilsentscheidung“ - Vorüberlegungen zur Interpretation des II. Vaticanums*, in: ders. (Hg.), *Das II. Vatikanum - Christlicher Glaube im Horizont globaler Modernisierung (Programm und Wirkungsgeschichte des II. Vaticanums Bd. 1)*, Paderborn 1998, 67-82.

²⁷ Vgl. Walter Kasper, *Die bleibende Herausforderung durch das II. Vatikanische Konzil. Zur Hermeneutik der Konzilsaussagen*, in: ders., *Theologie und Kirche*, Mainz 1987, 290-299.

²⁸ Vgl. Hermann Josef Pottmeyer, *Unfehlbarkeit und Souveränität. Die Päpstliche Unfehlbarkeit im System der ultramontanen Ekklesiologie des 19. Jahrhunderts* (TTS 5), Mainz 1975.

²⁹ Vgl. u.a. die Ankündigung des Konzils am 25. Januar 1959, die Rundfunkbotschaft vom 11. September 1962, die Eröffnungsansprache des Konzils „Gaudet Mater Ecclesia“. Die Konzilsankündigung liegt kritisch ediert vor bei: Alberto Melloni, „*Questa festiva ricorrenza*“. *Prodromi e preparazione del discorso di annuncio del Vaticano II (25 Gennaio 1959)*, in: *Rivista di storia e letteratura religiosa* 28 (1992), 607-643; zur kritischen Textausgabe der Eröffnungsrede: Alberto Melloni, *Sinossi critica dell'allocuzione di apertura del Concilio Vaticano II „Gaudet Mater Ecclesia“ di Giovanni XXIII.*, in: *Fede Tradizione Profezia, Studi su Giovanni XXIII. e sul Vaticano II*, vol. 21, Brescia 1984, 239-283. Weitere Dokumente finden sich in: HThK Vat.II, Bd. 5 (Anhang).

³⁰ Herauszuheben ist die Diskussion über das vorbereitete Schema der dogmatischen Konstitution über die Quellen der Offenbarung vom 14. bis 21. November 1962: vgl. Giuseppe Ruggieri, *La discussione sullo schema constitutionis dogmaticae de fontibus revelationis durante la I sessione del Concilio Vaticano II*, in: É. Fouilloux (Hg.), *Vatican II commence ... Approches Francophones*, Leuven 1993, 315-328.

³¹ Vgl. Ruggieri, aaO. Ferner: Giuseppe Alberigo, *Dinamiche e procedure nel Vaticano II. Verso la revisione del Regolamento del Concilio (1962-63)*, in: *Cristianesimo nella storia* 13 (1992), 115-164.

³² Vgl. die Ansprache bei der Eröffnung der zweiten Sitzungsperiode des Konzils vom 29.9.1963, HThK Vat.II, Bd. 5 (Anhang).

³³ Rede von Kardinal Montini am 3. Dezember 1962 in der Konzilsaula. AS I/4, 229.

³⁴ Vgl. HThK Vat.II, Bd. 3, 695-831.

³⁵ Die Struktur des Textes von DV bietet ein mustergültiges Beispiel der Abfolge dieser

verschiedenen Ebenen, von der höchsten Ebene der göttlichen Selbstkommunikation angefangen bis hin zu ganz handgreiflichen geschichtlichen Konkretionen des Umgangs etwa mit der Schrift. Bezeichnenderweise findet sich diese Struktur nicht nur in den großen Konstitutionen. Sie hat sich ebenso durchgesetzt in den Diskussionen um Dekrete wie etwa *Presbyterorum ordinis*, die ursprünglich nicht von einer theologischen Grundlagenreflexion ausgehen, sondern direkt die Praxis aufgreifen sollten. Ganz ähnlich der Prozess in *Ad Gentes*, dem Missionsdekret. Vgl. die Kommentare zu PO und AG in: HThK Vat.II, Bd. 4.

³⁶ Vgl. Ruggieri, aaO. (Fn. 30). Vgl. ferner die zahlreichen Aussagen in PO, in denen aufgezeigt wird, wie der erhöhte Herr, im Geiste präsent, durch Dienst und Leben der Priester und in diesem alltäglichen Geschehen sein Werk vollzieht: „Tatsächlich wirkt nämlich Christus, um eben diesen Willen des Vaters in der Welt durch die Kirche unablässig zu tun, durch seine Diener [...]“ PO 14,2. „Das Ziel also, das die Presbyter durch ihren Dienst und ihr Leben verfolgen, ist es, für die Ehre Gottes, des Vaters, in Christus zu sorgen. Diese Ehre liegt darin, dass die Menschen das in Christus vollendete Werk Gottes bewusst, frei und dankbar annehmen und es in ihrem ganzen Leben kundtun.“ PO 2,4. Ähnlich etwa die Aussagen in AA 2, 4 und 5 über den Apostolat der Laien; AA 1,2 spricht vom „offensichtlichen Wirken des Heiligen Geistes, der die Laien heute mehr und mehr der eigenen Verantwortlichkeit bewusst macht und sie überall zum Dienst an Christus und der Kirche anspricht“. In AG 9,2 wird die missionarische Tätigkeit der Kirche wie folgt charakterisiert: „Die missionarische Tätigkeit ist nichts anderes und nichts weniger als die Kundmachung bzw. Epiphanie und Erfüllung des Ratschlusses Gottes in der Welt und in ihrer Geschichte, in der Gott durch die Mission die Geschichte des Heils handgreiflich vollzieht.“

³⁷ Vgl. *Codex des kanonischen Rechts*, Lat.-deutsche Ausgabe, Kevelaer 1989, XXXVII.

³⁸ Vgl. Paolo Pombeni, *La dialettica evento-decisioni nella ricostruzione delle grandi assemblee. I parlamenti e le assemblee costituenti*, in: Maria Teresa Fattori/Alberto Melloni (Hg.), *L'evento e le decisioni. Studi sulle dinamiche del concilio Vaticano II*, Bologna 1997, 17-49.

³⁹ Die entscheidenden Stichworte zur Charakteristik von Verfassungstexten sind entnommen: Dieter Grimm, *Verfassung*, Staatslexikon Bd. V, Freiburg-Basel-Wien 1989, 633-643.

⁴⁰ Otto Hermann Pesch, *Das II. Vatikanische Konzil (1962-1965)*, Würzburg 1993, 151. Pesch erläutert den Ausdruck „kontradiktorischer Pluralismus“ wie folgt: „Auf dem II. Vatikanischen Konzil nun kam es zu einem Typ von Kompromiss, wie ihn nach Max Seckler keine Kirchenversammlung sich je erlaubt hätte und hat. Er hängt mit den ‚gruppendynamischen Prozessen‘ auf dem Konzil selbst zusammen. Und er wurde erleichtert durch die Tatsache, dass das Konzil, entgegen manchen Erwartungen, ganz bewusst darauf verzichtet hat, Beschlüsse in der Form des letztverbindlichen Dogmas zu fassen [...] Das Ergebnis ist nicht nur ein Textmaterial, das nicht völlig ausgeglichen ist - das ist bei Gremientexten von solcher Ausführlichkeit selten der Fall; auch nicht nur, dass es logische Sprünge gibt - das hatte sich früher und hätte sich trotz des Zeitdrucks auch jetzt vermeiden lassen. Entscheidend ist, dass mancher Text nur durchgebracht werden konnte nach dem Prinzip: nimmst du meinen Text, dann konzidier' ich dir den deinen. Boshaft - im Blick auf die menschliche Haltung dahinter, nämlich verständnisinniges Augenzwinkern - nennt Seckler das den ‚Kompromiss der reziproken Unehrllichkeit‘. Sachlich muss man nach Seckler vom ‚Kompromiss des kontradiktorischen Pluralismus‘ sprechen.“ (aaO. 152f.)

⁴¹ Vgl. Grimm, aaO. (Fn. 39).

⁴² Pesch bemerkt dazu: „Im dritten Kapitel der Kirchenkonstitution, wo nach vielen Auseinandersetzungen die Lehre von der Kollegialität der Bischöfe festgeschrieben werden sollte und auch wurde, ist im Endergebnis mehr von der Primatialgewalt des Papstes die Rede als selbst auf dem I. Vatikanischen Konzil. Und in der „Erläuternden Vorbemerkung“ (*Nota praevia*) findet sich die bis dahin unerhörte Aussage, der Papst könne seine Vollmacht jederzeit *ad placitum*, also ‚nach Gutdünken‘ ausüben. Es ist verständlich, dass die in die Verteidigung

gedrängte Minderheit ihr Heil in der Häufung der Hinweise auf den Papst suchte - und dass die Anderen ihnen das konzidierten, weil sonst nur in massiver Kampfabstimmung ihre Anliegen durchzusetzen gewesen wären“ (aaO., 153).

⁴³ Der Text, welcher von der Kommission ausgearbeitet worden war, spricht ausdrücklich von beiden Momenten, der Primatialgewalt und der Kollegialität. Die *Nota explicativa praevia*, zunächst der Kommission zugeleitet, dann im Plenum vom Konzilssekretär „im Namen einer höheren Autorität verkündet“, bringt abgesehen von der Ungewöhnlichkeit des Vorganges keine inhaltlich neuen Momente ins Spiel. Vgl. vom Verf. den Kommentar zu *Lumen gentium*, in: HThK Vat.II, Bd. 2, 539-547.

⁴⁴ Vgl. LG 22, dazu: HThK Vat.II, Bd. 2, 420-428.

⁴⁵ Vgl. AAS 87 (1995), 921-982, bes. Nr. 96.

⁴⁶ Vgl. HThK Vat.II, Bd. 2, 420-428, sowie Peter Hünermann, *Gesucht: ein neues Paradigma des Petrusdienstes*, in: H. Schütte (Hg.), *Im Dienst der einen Kirche: ökumenische Überlegungen zur Reform des Papstamtes*, Paderborn/Frankfurt am Main. 2000, 189-218.

⁴⁷ Vgl. Grimm, aaO. (Fn. 39).

⁴⁸ AaO., 637.

⁴⁹ Vgl. Peter Hünermann, *Dogmatik 1949-1997. Wandlungen einer Disziplin*, in: Gebhard Fürst (Hg.), *Zäsur: Generationswechsel in der katholischen Theologie*, Stuttgart 1997, 9-27; Margit Eckholt, *Poetik der Kultur*, Freiburg/Basel/Wien 2002.

⁵⁰ Vgl. Reiner Kaczynski, *Angriff auf die Liturgiekonstitution? Anmerkung zu einer neuen Übersetzer-Instruktion*, in: *Stimmen der Zeit* 126 (2001), 651-668; HThK Vat.II, Bd. 2, 110f.